

III. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Itzstedt

über die Entschädigung der für das Amt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOF) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss durch den Amtsausschuss vom 08.11.2018 folgende III. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der für das Amt Itzstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 10 a) + e) erhalten folgende Fassung:

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (10) a) Die Amtswehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 267,00 € sowie ein Kleidergeld in Höhe von 25,00 €. Die Stellvertretung der Amtswehrführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,25 € sowie ein Kleidergeld in Höhe von 18,75 €.
- e) Die Gerätewartinnen oder –warte erhalten für die Wartung und Pflege des Fahrzeuges nach der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung. Sie beträgt für den Einsatzleitwagen (ELW) 25,00 €.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft.

Itzstedt, den 13.12.2018

(L.S.)

gez. V. Bumann
(Amtsvorsteher)